

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0169/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.06.2018	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.07.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der städtischen Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen wird zugestimmt.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2018 in der geänderten Form in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Eine Spielgruppe ist nach § 22 SGB VIII eine Tageseinrichtung für Kinder, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist und muss daher die entsprechenden Vorgaben einhalten. Damit der Bildungsauftrag und der Kinderschutz in den Spielgruppen gewährleistet ist, ist vom LVR seit 2012 für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, neben einer pädagogischen Fachkraft als Leitung der Einrichtung, auch eine festangestellte zweite Kraft einzustellen. Aufgrund dessen müssen die Richtlinien der Stadt geändert werden. Im Rahmen dieser Änderung wird das Finanzierungsmodell überarbeitet. Der LVR hatte der Stadt Bergisch Gladbach eine Übergangsphase zur Umsetzung der neuen Richtlinien eingeräumt. Bei neuen Anträgen (Advent-Spielgruppe, Spielgruppe Kinderschutzbund) mussten die Richtlinien des LVR bereits umgesetzt werden. Insbesondere die festangestellte zweite Kraft weicht von den Richtlinien der Stadt ab. Aktuell gibt es in der Stadt acht Spielgruppen. In einem Gespräch mit der zuständigen Fachberatung vom LVR, Frau Zielonka, wurden die aktuellen Richtlinien der Stadt erörtert. Zusammenfassung des Gesprächs:

Die Betreuung von 10 Kindern unter drei Jahren in einer Gruppe erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Gruppenform II im KiBiz, wo Kinder von 4 Monaten bis unter 3 Jahren betreut werden. Diese Gruppe wird von drei Fachkräften betreut. Auch die Spielgruppe hat nach § 22 SGB VIII einen Bildungsauftrag, betreut nach den „Spielregeln“ des Landesjugendamtes im Unterschied zur Kindertagesstätte Kinder ab 12 Monaten bis 3 Jahre (im Gegensatz zu den Spielgruppen in Bergisch Gladbach, wo die Kinder 24 Monate alt sein sollen). Grundlage bei dieser Altersstruktur sind insbesondere konstante Bindungs- und Beziehungsangebote, die nur durch feste Bezugspersonen umgesetzt werden können. Da es sich bei einer Spielgruppe um eine Tageseinrichtung für Kinder handelt, muss auch dort der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII gewährleistet werden. Da Eltern in der Regel kein Erweitertes Führungszeugnis haben und teilweise auch alleine in einem Raum mit den Kindern sind, wenn die Spielgruppenleitung z.B. die Kinder wickelt, akzeptiert das Landesjugendamt den ehrenamtlichen Elterndienst nicht mehr an Stelle der zweiten (konstanten) Kraft. Auch die Besonderheit in Bergisch Gladbach, dass hier die Spielgruppenkinder mindestens 2 Jahre alt sind, führt nicht dazu, dass das Landesjugendamt bei der Betriebserlaubnis für neue Spielgruppen auf die zweite Kraft verzichtet.

Allerdings können Eltern zusätzlich in den Alltag der Spielgruppe einbezogen werden.

1. Änderung zu Ziffer 1.2 Abs. 1: Betreuungszeit und Betreuungsgröße

Durch die sehr angespannte Betreuungsplatzsituation im Bereich Kindertagesstätte und Kindertagespflege auch im U3 Bereich sind die Spielgruppen für die Kinder ab dem 24. Lebensmonat durch eine sozialpädagogische Fachkraft und eine zweite festangestellte Betreuungsperson eine qualitativ gute und beständige Erweiterung des Betreuungsangebotes der Stadt. Um den Betreuungsumfang zu erweitern und somit auch die Attraktivität der Spielgruppen zu steigern, wird den Spielgruppen die Möglichkeit gegeben werden, den Betreuungsumfang auf 20 Wochenstunden zu erweitern, so wie es auch die Richtlinien des Landesjugendamtes ermöglichen.

Obwohl das Landesjugendamt die Altersstruktur ab einem (bis drei Jahre) vorgibt, soll es in Bergisch Gladbach aus pädagogisch/psychologischen Gründen auch weiterhin dabei bleiben, dass die Betreuung in der Spielgruppe in der Regel erst mit Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich ist. Mit 12 Monaten laufen noch nicht alle Kleinkinder, selbst die Kinder, die schon laufen können, sind noch sehr wackelig unterwegs. Die einjährigen Kinder benötigen noch alle Unterstützung beim Essen, müssen alle noch gefüttert und gewickelt werden. Insgesamt sind die Kinder in allen Lebensbereichen noch unselbstständig mit einem höheren Betreuungsbedarf als die Zweijährigen. Je jünger die Kinder sind umso mehr

brauchen sie individuelle, auf das jeweilige Kind ausgerichtete konstante Beziehungs- und Bindungsangebote, damit sie sich außerhalb der vertrauten Familie wohlfühlen und entwickeln können. In einer Spielgruppe mit 10 Kindern arbeitet nur eine pädagogische Fachkraft mit einer nicht pädagogisch ausgebildeten zweiten Kraft, denen wir in Bergisch Gladbach die Verantwortung für einjährige Kinder im Betreuungssetting der Spielgruppe nicht aufbürden wollen.

2. Änderung zu 1.3 Abs. 1 und 3: Personal

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist zukünftig die Anstellung einer sozialpädagogischen Fachkraft als Spielgruppenleitung und einer weiteren, geeigneten Kraft als feste Bezugsperson. Insbesondere die festangestellte zweite Kraft weicht von den bisherigen Richtlinien der Stadt ab. Obwohl es schon Spielgruppen gibt, die eine zweite festangestellte Kraft haben, weil der wechselnde Dienst mit Eltern zunehmend schwieriger wurde (Eltern möchten/ müssen arbeiten, Eltern mit Migrationshintergrund können aufgrund sprachlicher Barrieren nicht unterstützend mitarbeiten, Eltern besuchen Integrations- und Sprachkurse), gibt es in Bergisch Gladbach weiterhin Spielgruppen mit dem wechselnden Einsatz von ehrenamtlich arbeitenden Vätern und Müttern (Bestandsgarantie). Sofern zukünftig in bestehenden oder neuen Spielgruppen eine weitere feste Bezugsperson tätig ist/ wird, soll auch diese Kraft pädagogisch geschult werden und an Fortbildungen teilnehmen können.

3. Ergänzung und Änderung zu 2.2 Abs. 1 und 5: Anerkennungsfähige Personalkosten

Da für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Anstellung von zwei Kräften Voraussetzung ist, sollen künftig auch die Kosten für eine zweite, geeignete Kraft bezuschusst werden. Grundsätzlich soll die Finanzierung bis zur Höhe des Arbeitgeberbruttos einer geringfügigen Beschäftigung (aktuell monatlich 596,25 €) zuzüglich bis zu 1% Personalnebenkosten erfolgen. Sollte dieses aufgrund eines höheren, angebotenen Betreuungsumfanges nicht auskömmlich sein, so werden die Kosten in der Höhe des angewandten Tarifes bezuschusst. Für bereits angestellte Zweitkräfte soll es zukünftig eine richtliniengemäße Förderung in dem Umfange geben, wie sie zz. beschäftigt sind (Bestandsschutz).

Mehrkosten pro Jahr: ca. 46.249 €

4. Änderung zu 2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

Damit die Spielgruppen flexibler arbeiten können, werden die bisher einzeln bestehenden Sachkostenpauschalen und Sachkostengruppen (2.3 pädagogische Arbeit, 2.5 Nebenkosten und 2.6 Kosten für Eigentümer) in einer gemeinsamen Sachkostenpauschale zusammengefasst. Die Höhe dieser Sachkostenpauschale berücksichtigt das wöchentliche Betreuungsangebot der Spielgruppe. Anerkannt werden pro wöchentlich angebotener Betreuungsstunde Sachkosten in Höhe von bis zu 280 €/ p. a. (Bsp.: 12 Wochenstunden entsprechen anererkennungsfähigen Sachkosten von bis zu 3.360 € jährlich).

Ziffer 2.3 Abs. 3 bis Abs. 6 der städtischen Richtlinien werden entsprechend geändert.

Die Förderung der Kaltmiete (Ziffer 2.2 Abs. 4) und der Zuschuss zum Erhaltungsaufwand (Ziffer 2.2 Abs. 2) bleiben unverändert.

5. Änderungen zu 2.5 Finanzierung der Spielgruppen (Abs. 2 und 3)

Durch die Anerkennung von höheren Personalkosten (zweite Kraft) erhöht sich der Anteil

des von den Eltern an den Träger zu zahlenden Elternbeitrags (bisher 25% der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten für die qualifizierte Fachkraft). Um die Eltern durch die Finanzierung der zukünftig vorgeschriebenen zweiten Kraft nicht finanziell mehr zu belasten und die Spielgruppen durch höhere Elternbeiträge unattraktiver zu machen, wird deshalb der städtische Zuschuss von bisher 75 % auf 80 % erhöht und gleichzeitig der Anteil durch Elternbeitragszahlungen von bisher 25 % auf 20 % reduziert. Es ist davon auszugehen, dass sich die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages durch diese Anpassung im Monat pro Kind dennoch minimal um durchschnittlich 4,52 € erhöht. Es besteht für Eltern weiterhin die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. Im Jahresdurchschnitt werden zz. 25 Übernahmeanträge p. a. bewilligt.

Ziffer 2.5 Abs. 2 bis 5 und Ziffer 2.6 Abs. 3 werden entsprechend geändert.

Mehrkosten pro Jahr zu den oben beschriebenen Änderungen in Punkt 4 und Punkt 5 dieser Vorlage: insgesamt ca. 2.500 €

6. Änderungen zu 2.5 Finanzierung der Spielgruppen (Abs. 4), Rücklagenbildung

Durch die Möglichkeit der flexibleren Sachkostenverausgabung ist künftig die Bildung einer Rücklage gemäß 2.5 Abs. 4 nicht mehr erforderlich, da mit Ablauf des Betreuungsjahres die tatsächlichen Sachkosten abgerechnet werden.

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Richtlinienänderung ca. 48.749 € (46.249 € Personalkosten zuzüglich 2.500 € Sachkosten) an Mehrkosten verursacht. Damit wäre der Bestand der Spielgruppen auch gemäß den Anforderungen des Landesjugendamtes weiterhin gesichert.

Alt

Neu

<p>Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Spielgruppen (bisherige Formulierung)</p>	<p>Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Spielgruppen (geänderte Formulierung; <u>Unterstreich</u>ung = neue Formulierung; durchgestrichen = fällt zukünftig weg)</p>
<p>1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße</p>	<p>1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße</p>
<p>(1) Die Kinder einer Gruppe werden an bis zu fünf Tagen in der Woche für jeweils ca. 3-4 Stunden, max. 15 Stunden die Woche, betreut. Der Betreuungsumfang in der Spielgruppen-Einrichtung ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.</p>	<p>(1) Die Kinder einer Gruppe werden an bis zu fünf Tagen in der Woche für jeweils ca. 3-4 Stunden, max. <u>20</u> Stunden die Woche, betreut. Der Betreuungsumfang in der Spielgruppen-Einrichtung ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.</p>
<p>(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppen-Einrichtungsräumen verschiedene Spielgruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, aber höchstens zehn angemeldeten Kindern angeboten werden. Zu Beginn eines Spielgruppenjahres ab August bis spätestens Oktober müssen mindestens fünf</p>	<p>(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppen-Einrichtungsräumen verschiedene Spielgruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, aber höchstens zehn angemeldeten Kindern angeboten werden. Zu Beginn eines Spielgruppenjahres ab August bis spätestens Oktober müssen mindestens fünf</p>

Kinder angemeldet sein. Die Mindestgruppenstärke bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit fünf Kindern (im August) begonnen werden, dann acht Kinder (im November) betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres zehn Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres acht Kinder betreut werden (Mittelwertkonzept)*. Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

** Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist der Anteil der dreijährigen Kinder in den Spielgruppen stark zurückgegangen, so dass die Spielgruppen überwiegend nur noch von zweijährigen Kindern besucht werden. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt sollen deshalb die Spielgruppen zukünftig im Jahresdurchschnitt nur noch von neun Kindern besucht werden. Lediglich in den Spielgruppen, in denen auf den Elterndienst verzichtet wird und statt dessen zwei feste Betreuungskräfte tätig sind, sollen weiterhin im Jahresdurchschnitt zehn Kinder die Spielgruppe besuchen können (am 10.06.2008 wurde der Jugendhilfeausschuss über diese Neuregelung unterrichtet).*

1.3 Personal

(1) Der Träger stellt für jede Spielgruppe der Einrichtung eine Leitung, die als kontinuierliche Bezugsperson für alle Kinder und Eltern da ist.

(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und in der Regel eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagoge / Sozialpädagogin) absolviert haben

(3) Die Spielgruppenleitung soll regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Kinder angemeldet sein. Die Mindestgruppenstärke bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit fünf Kindern (im August) begonnen werden, dann acht Kinder (im November) betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres zehn Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres acht Kinder betreut werden (Mittelwertkonzept)*. Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

~~ Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist der Anteil der dreijährigen Kinder in den Spielgruppen stark zurückgegangen, so dass die Spielgruppen überwiegend nur noch von zweijährigen Kindern besucht werden. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt sollen deshalb die Spielgruppen zukünftig im Jahresdurchschnitt nur noch von neun Kindern besucht werden. Lediglich in den Spielgruppen, in denen auf den Elterndienst verzichtet wird und statt dessen zwei feste Betreuungskräfte tätig sind, sollen weiterhin im Jahresdurchschnitt zehn Kinder die Spielgruppe besuchen können (am 10.06.2008 wurde der Jugendhilfeausschuss über diese Neuregelung unterrichtet).~~*

1.3 Personal

(1) Der Träger stellt für jede Spielgruppe der Einrichtung eine Leitung und eine weitere geeignete Kraft, die als kontinuierliche Bezugspersonen für alle Kinder und Eltern da sind, ein.

(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und ~~in der Regel~~ eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagoge / Sozialpädagogin) absolviert haben

(3) Die Spielgruppenleitung und die weitere Kraft sollten regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (z. B. täglich 3 Std. Kinderbetreuung, + 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit = 4 Std. Arbeitszeit).

(5) In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich im Wechsel in der Regel ehrenamtlich eine Mutter bzw. ein Vater mit.

(6) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Jugendamt genannt, zulässig.

2. Finanzierung der Spielgruppen

.....

2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten

(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleiter / in.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem TVöD oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. BAT, BAT-KF, AVR, KAVO).

.....

(5) Sofern neben der Leitung der einzelnen Spielgruppe noch eine weitere (Fach-) Kraft über das Stundenbudget der Leitungskraft (siehe Ziffer 1.3 Abs. 4) hinaus zusätzlich angestellt ist, sind die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht förderungsfähig.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu 2.810 € anerkannt. Wenn in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen angeboten werden,

(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (z. B. täglich 3 Std. Kinderbetreuung, + 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit = 4 Std. Arbeitszeit). Für die zweite Kraft entfallen Vor- und Nachbereitungszeit.

~~(5) In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich im Wechsel in der Regel ehrenamtlich eine Mutter bzw. ein Vater mit.~~

~~(5) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Jugendamt genannt, zulässig.~~

2. Finanzierung der Spielgruppen

.....

2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten

(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleitung und eine zweite geeignete Kraft. Die Eingruppierung der Spielgruppenleitung richtet sich nach dem TVöD oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. BAT, BAT-KF, AVR, KAVO).

.....

~~(5) Sofern neben der Leitung der einzelnen Spielgruppe noch eine weitere (Fach-) Kraft über das Stundenbudget der Leitungskraft (siehe Ziffer 1.3 Abs. 4) hinaus zusätzlich angestellt ist, sind die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht förderungsfähig.~~ werden grundsätzlich die Kosten in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung anerkannt. Sofern dieses aufgrund des angebotenen Betreuungsumfanges nicht auskömmlich ist, werden die Kosten nach dem angewandtem Tarif anerkannt.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu 3.200 € anerkannt. ~~Wenn in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen angeboten werden,~~

erhöht sich der anerkennungsfähige Betrag um jeweils bis 845 € pro Gruppe.

(2) Im Durchschnitt alle drei Jahren kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuss für Renovierungsarbeiten oder Ersatzbeschaffungen beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens 700 €, für mehrere Gruppen insgesamt höchstens 1.400 € anerkannt.

(3) Für die pädagogische Arbeit werden Aufwendungen von 845 € für die erste Gruppe und für jede weitere Gruppe zusätzlich 280 € anerkannt. Die Sachkostenpauschale für die pädagogische Arbeit umfasst folgende Kostengruppen:

1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,
3. besondere Sachkosten bei Projekten (z. B. Veranstaltungs- / Ausflugskosten),
4. Getränke,
5. Elternbildung (z. B. Referentenhonorare),
6. Büroaufwand (z. B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto).

.....

(5) Soweit Nebenkosten durch den Betrieb der Spielgruppe entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:

1. Heizung, Strom und Wasser,
2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren,
3. Reinigung: bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet haben sind bis zu 511 €, bei dreimaliger Öffnungszeit bis zu 767 € p.a.,

sowie

~~erhöht sich der anerkennungsfähige Betrag um jeweils bis 845 € pro Gruppe.~~

~~(2) Im Durchschnitt alle drei Jahren kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuss für Erhaltungsaufwand beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens 790 €, für mehrere Gruppen insgesamt höchstens 1.400 € anerkannt.~~

~~(3) Für Sachkosten werden Aufwendungen in Höhe von 280 € pro angebotener Betreuungsstunde (maximal für 20 Wochenstunden) anerkannt.~~

~~Die Sachkostenpauschale umfasst folgende Kostengruppen:~~

- ~~1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,~~
- ~~2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,~~
- ~~3. besondere Sachkosten bei Projekten (z. B. Veranstaltungs- / Ausflugskosten),~~
- ~~4. Getränke,~~
- ~~5. Elternbildung (z. B. Referentenhonorare),~~
- ~~6. Büroaufwand (z. B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto).~~
- ~~7. Heizung, Strom und Wasser,~~
- ~~8. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren,~~
- ~~9. Reinigung,~~
- ~~10. Haftpflichtversicherung,~~
- ~~11. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge,~~
- ~~12. Beitrag an Spitzenverband,~~
- ~~13. Kosten zu Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen~~

.....

~~(5) Soweit Nebenkosten durch den Betrieb der Spielgruppe entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:~~

- ~~1. Heizung, Strom und Wasser,~~
- ~~2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren,~~
- ~~3. Reinigung: bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet haben sind bis zu 511 €, bei dreimaliger Öffnungszeit bis zu 767 € p.a.,~~

~~sowie~~

4. Haftpflichtversicherung,
5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge
6. Beitrag an Spitzenverband

(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 77 € p. a. anerkennungsfähig.

(7) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anerkennungsfähigen Betriebskosten.

(8) Die Pauschalen erhöhen sich ab 2014 jährlich zum 1.8. um jeweils 1,5 % bzw. um den Satz, der im jeweiligen Kindergartengesetz festgeschrieben ist.

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

.....

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 75 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 75 % betragen.

(3) Die restlichen 25 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch an den Träger zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppen-Einrichtung sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

(4) Aufgrund der pauschalierten Förderung der Sachkosten kann es zu Überschüssen kommen. Nicht verausgabte Beträge aus der Sachkostenpauschale sind einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient der flexiblen Finanzierung der anerkennungsfähigen Betriebskosten der Spielgruppen-Einrichtung über mehrere Jahre. Die Höhe der Rücklage soll für die 1. Gruppe 2.250 € nicht übersteigen, für jede weitere Gruppe erhöht sich der Höchstbetrag um jeweils 562 €. Darüber hinausgehende Beträge sind an das Jugendamt zurückzuzahlen. Mittel der Rücklage dürfen nur für anerkennungsfähige

- ~~4. Haftpflichtversicherung,~~
- ~~5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge~~
- ~~6. Beitrag an Spitzenverband~~

~~(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 77 € p. a. anerkennungsfähig.~~

~~(7) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anerkennungsfähigen Betriebskosten~~

~~(8) Die Pauschalen erhöhen sich ab 2018 jährlich zum 1.8. um jeweils 1,5 % bzw. um den Satz, der im jeweiligen Kindergartengesetz festgeschrieben ist. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.~~

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

.....

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 80 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 80 % betragen.

(3) Die restlichen 20 % der anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch an den Träger zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppen-Einrichtung sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

~~(4) Aufgrund der pauschalierten Förderung der Sachkosten kann es zu Überschüssen kommen. Nicht verausgabte Beträge aus der Sachkostenpauschale sind einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient der flexiblen Finanzierung der anerkennungsfähigen Betriebskosten der Spielgruppen-Einrichtung über mehrere Jahre. Die Höhe der Rücklage soll für die 1. Gruppe 2.250 € nicht übersteigen, für jede weitere Gruppe erhöht sich der Höchstbetrag um jeweils 562 €. Darüber hinausgehende Beträge sind an das Jugendamt zurückzuzahlen. Mittel der Rücklage dürfen nur für anerkennungsfähige~~

Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Bei der Bewirtschaftung der Rücklage sind Mitbestimmungsformen zu verwirklichen, die Eltern, Leitung und Träger einbeziehen.

(5) Der monatlich an den Träger zu zahlende Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen-Einrichtungen maximal 25% der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten geteilt durch die Anzahl der Plätze.

(6) Die nicht anererkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen) sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

2.6 Verminderte Förderung

.....

(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der Elternbeiträge 25% der anerkannten Betriebskosten nicht übersteigt. Ziffer 2.5 (6) bleibt hiervon unberührt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppen-Einrichtung nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen-Einrichtungen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

.....

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen

.....

(2) Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach www.bergischgladbach.de, Jugend und Soziales / Formulare und Broschüren / Kitas, OGS, SBBE....) erfolgt durch die Eltern beim Jugendamt. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind miteinzureichen. Das Jugendamt behält sich vor entsprechende Einkommensunterlagen analog der Elternbeitragssatzung stichprobenartig zu prüfen.

~~Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Bei der Bewirtschaftung der Rücklage sind Mitbestimmungsformen zu verwirklichen, die Eltern, Leitung und Träger einbeziehen.~~

~~(45) Der monatlich an den Träger zu zahlende Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen-Einrichtungen maximal 20 % der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten geteilt durch die Anzahl der Plätze.~~

~~(56) Die nicht anererkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen) sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.~~

2.6 Verminderte Förderung

.....

(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der Elternbeiträge 20 % der anerkannten Betriebskosten nicht übersteigt. Ziffer 2.5 (56) bleibt hiervon unberührt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppen-Einrichtung nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen-Einrichtungen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

.....

2.7 Übernahme der Elternbeiträge

.....

(2) Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach www.bergischgladbach.de, Jugend und Familie / Formulare für Kinder-, Jugend- und Familienförderung....) erfolgt durch die Eltern beim Jugendamt. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind miteinzureichen. Das Jugendamt behält sich vor entsprechende Einkommensunterlagen analog der Elternbeitragssatzung stichprobenartig zu prüfen.

(3) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von 25% der gemäß dieser Richtlinien anerkannten Betriebskosten erstattet.

.....

2.10 Auflösung von Spielgruppen-Einrichtungen bzw. Trägern

.....

(3) Bei Auflösung einer Spielgruppen-Einrichtung ist die evtl. verbleibende Rücklage entsprechend der Finanzierung gemäß 2.5 dieser Richtlinien aufzuteilen, d.h. der städtische Anteil ist zurückzuzahlen.

3. Schlussbestimmungen

....

3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.08.2013 in Kraft.

(3) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von 20 % der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten erstattet.

.....

2.10 Auflösung von Spielgruppen-Einrichtungen bzw. Trägern

.....

~~(3) Bei Auflösung einer Spielgruppen-Einrichtung ist die evtl. verbleibende Rücklage entsprechend der Finanzierung gemäß 2.5 dieser Richtlinien aufzuteilen, d.h. der städtische Anteil ist zurückzuzahlen.~~

3. Schlussbestimmungen

....

3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.08.2018 in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	9 Familie, Kinder, Jugend 9.2 Familienfreundliches Profil 9.3 Bedarfsgerechte Zahl von Krippenplätzen
Mittelfristiges Ziel:	Planung: Plätze für rund 20% der Kinder von vier Monaten bis unter 2 Jahren (incl. Plätze in der Kindertagespflege) Plätze für 94% der zweijährigen Kinder (incl. der Plätze in der Kindertagespflege und Spielgruppen) Plätze für 100% der Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt
Jährliches Haushaltsziel:	06.560 Kinder in der Tagesbetreuung 06.560.1 Kindertagesstätten 06.560.4 Spielgruppen
Produktgruppe/ Produkt:	

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	20.312 €	49.358 €
Ergebnis	20.312 €	49.358 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Im Budget enthalten

X Ja, für 2018 und 2019 angemeldet
(für 2018 per Änderungsliste)